

Turnierordnung

des Schachbezirks Rhein – Ahr – Mosel

- Fassung vom 16.05.06 -

1. Spielbetrieb

- 1.1 Im Schachbezirk Rhein – Ahr – Mosel (SBRAM) werden folgende Turniere regelmäßig ausgetragen:
 - 1.1.1 Einzelmeisterschaft der Herren
 - 1.1.2 Einzelmeisterschaft der Damen
 - 1.1.3 Einzelmeisterschaft der Senioren
 - 1.1.4 Mannschaftsmeisterschaft
 - 1.1.5 Einzelmeisterschaft Dähne – Pokal
 - 1.1.6 Einzelmeisterschaft Blitzschach
 - 1.1.7 Mannschaftsmeisterschaft Schnellschach
- 1.2 Den Jugendspielbetrieb regelt eine eigene Jugend – Spielordnung.
- 1.3 Das Spieljahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Die regelmäßigen Turniere des SBRAM sind so zu planen, daß sie spätestens am 30.06. abgeschlossen sind.

2. Spielberechtigung

- 2.1 Zu allen Meisterschaften sind nur Spieler zugelassen, die ordentliches Mitglied eines Vereins im SBRAM sind.
- 2.2 Bei Mannschaftskämpfen dürfen pro Mannschaft nur zwei Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU – Landes besitzen. Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU – Landes besitzen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch in Deutschland haben, fallen nicht unter diese Regelung und können mit Genehmigung des Spielleiters eingesetzt werden.
- 2.3 Jeder Spieler kann während eines Spieljahres nur für einen Verein im DSB Mannschaftsmeisterschaftskämpfe bestreiten und nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisation teilnehmen. Die Teilnahme an Kämpfen in der Nationalmannschaft ihres Heimatlandes und FIDE – Veranstaltungen bleibt Ausländern gestattet.
- 2.4 Für jeden Spieler muß eine gültige Spielberechtigung vorhanden sein. Alles nähere über Ausstellung, Verbleib, Änderung bei Vereinswechsel u. a. m. regelt die Spielberechtigungsordnung des **Schachverbandes Rheinland e.V.**
- 2.5 Spieler, die sich in Turnieren des SBRAM für weiterführende Turniere qualifizieren, haben die Pflicht, an diesen Turnieren teilzunehmen. Sollten sie verhindert sein, so haben sie dies dem Spielleiter SBRAM so rechtzeitig mitzuteilen, daß dieser in der Lage ist, Ersatzspieler zu benennen. Spielberechtigt in solchen Turnieren sind nur Spieler, die sich dazu qualifiziert haben (Nachrückverfahren).

3. Spielweise und Spielregeln

- 3.1 Die Spielregeln des Weltschachbundes FIDE (Law of Chess, Quick – play Finish Rules, Rapid Chess Rules, Lightning Chess Rules) sowie die TO des Schachverband Rheinland bilden einen Bestandteil dieser TO und sind dann anzuwenden, wenn diese TO nichts anderes vorsieht.
- 3.2 Ändert die FIDE ihre Regeln bzw. Bestimmungen, dann sind diese Änderungen mit Einführung im DSB anzuwenden. Ändert der SVR seine Spielregeln, sind diese Änderungen mit Bekanntgabe in der ROCHADE anzuwenden.
- 3.3 Bei allen unter 1.1 genannten Turnieren obliegt die Turnierleitung dem Spielleiter SBRAM bzw. einem von ihm beauftragten Turnierleiter (TL).
- 3.4 Die Leitung von Mannschaftskämpfen gemäß 1.1.4 erfolgt durch einen geeigneten Wettkampfleiter (WKL), der vom Gastgeber benannt wird; der Spielleiter SBRAM kann einen neutralen WKL mit der Leitung beauftragen.
- 3.5 Den unter 3.3 und 3.4 genannten Aufsichtsinstanzen obliegt generell die Verantwortung für einen geordneten, reibungslosen und sportlichen Ablauf der Kämpfe. Sie wachen über die Spielregeln und der Bestimmungen dieser TO und sorgen dafür, daß Entscheidungen, die sie getroffen haben, durchgesetzt werden. Im Falle der Verletzung der Spielregeln oder der TO – Bestimmungen stellen sie die erste Spruchinstanz dar.
- 3.6 Die Paarungen in allen Turnieren erfolgen grundsätzlich durch Auslosungen. Die Auslosung für Mannschaftskämpfe gemäß 1.1.4 erfolgt für zwei Jahre, wobei im zweiten Jahr das Heimrecht wechselt.
Spielen in der gleichen Klasse oder Gruppe Spieler oder Mannschaften des selben Vereins, so haben sie in den ersten Runden gegeneinander zu spielen.
- 3.7 Die Bedenkzeit beträgt für Turniere gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.5 für 40 Züge 2 Stunden, danach je 1 Stunde für den Rest der Partie. Die FIDE „Quick – Play Finish Rules“ sind entsprechend anzuwenden.
- 3.8 Bei allen Turnieren darf im Turniersaal nicht geraucht werden.
- 3.9 Falls bei einem Auswärtsspiel eines behinderten (z. B. rollstuhlgefesselten) Spielers kein behindertengerechtes Spiellokal vorhanden ist, muß auf Antrag zum behinderten Spieler gereist werden. Auf Verlangen ist dem reisenden Spieler eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

4. Meldung und Startgeld

- 4.1 Die Anmeldung zu den unter 1 genannten Turnieren hat bis zu den vom Spielleiter angegebenen Terminen durch das Mitglied bzw. durch den Verein schriftlich zu erfolgen. Die Meldung zu den Einzelturnieren muß die genaue Anschrift mit der DWZ enthalten. Die Meldung zu der unter 1.4 genannten Mannschaftsmeisterschaft muß die genau Brettfolge mit der Spielernummer der einzelnen Spieler, die Anschrift (mit Telefonnummer) des Mannschaftsführers und des Spiellokals enthalten. Der Meldung ist eine Kopie der aktuellen Mitgliederliste beizulegen.
- 4.2 Für die Teilnahme an allen Turnieren ist ein Startgeld zu entrichten. Die Höhe der Startgelder regelt die Finanzordnung (FO).
- 4.3 Bei Mannschaftskämpfen muss das Startgeld spätestens 14 Tage nach Eingang der Mannschaftsmeldung im Besitz des SBRAM – Schatzmeisters sein. Vereine, die die Startgelder verspätet überweisen, haben einen Säumniszuschlag von 10% zu zahlen. Die Startgelder für die Einzelturniere sind spätestens vor Beginn eines jeden Turniers zu zahlen. Zahlungsschuldner ist, vereinsinterne Regelungen ausgenommen, der Verein.
- 4.4 Für die Teilnahme an den unter 1 genannten Turnieren ist ein Reuegeld zu zahlen. Die Höhe des Reuegeldes regelt die FO. Zahlungsschuldner ist, vereinsinterne Regelungen ausgenommen, der Verein. Das Reuegeld wird bei ordnungsgemäßer Teilnahme nach Abschluß des Turniers zurückgezahlt.
- 4.5 Die für die DWZ – Auswertung erforderlichen Unterlagen sind durch die Vereine/TL nach Abschluß der Wettbewerbe (Einzel - /Mannschaftsmeisterschaft) unverzüglich dem DWZ – Sachbearbeiter vorzulegen.

5. Einzelmeisterschaft der Herren

5.1 Die Einzelmeisterschaft der Herren wird in einem Turnier, das der Turnierleiter in einem Modus je nach Teilnehmerzahl festlegt, ausgetragen. Die genauen Bedingungen werden zu Turnierbeginn festgelegt.

5.2 Der Sieger des MTA erhält den Titel „SBRAM – Meister 20..“. Er vertritt den SBRAM auf der Ebene des SVR.

6. Einzelmeisterschaft der Damen

6.1 Die Einzelmeisterschaft der Damen wird nach Möglichkeit jährlich ausgetragen. Bezüglich des Austragungssystems gilt sinngemäß 5.1
Der Artikel 5.2 ist analog anzuwenden.

7. Einzelmeisterschaft der Senioren

7.1 Die Einzelmeisterschaft der Senioren wird jährlich ausgetragen.

7.2 Sie ist für Spieler/innen gemäß 2.1 offen, die zum Beginn des Spieljahres gemäß 1.3 mindestens 60 Jahre alt sind.

7.3 Die Anmeldungen sind bis zu einem vom Spielleiter SBRAM festgesetzten Zeitpunkt abzugeben. Geht eine Meldung zu spät ein, besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

7.4 Es werden höchstens sieben Runden gespielt. Je Teilnehmerzahl wird im Runden- oder CH – System gespielt.

7.5 Die Bedenkzeit beträgt für 40 Züge zwei Stunden; anschließend je Spieler 30 Minuten für den Rest der Partie.

7.6 Bei Punktgleichheit entscheidet für die Reihenfolge des Turnierstandes die Sonneborn – Berger- bzw. die Buchholzwertung. Handelt es sich bei dem Gleichstand um die Entscheidung über den 1. Platz, so ist bei zwei Spielern ein Stichkampf über zwei Partien, bei mehreren Spielern ein einrundiges Turnier auszutragen. Die Bedenkzeit in den Stichkampfpartien beträgt 15 Minuten je Spieler für die gesamte Partie. Ergibt sich auch hiernach Gleichstand, gilt die Regelung im ersten Satz dieses Abschnittes.

7.7 Der Sieger der Einzelmeisterschaft der Senioren erhält den Titel „Bezirksmeister der Senioren 20.. „.

8. Mannschaftsmeisterschaft

- 8.1 Die Mannschaftsmeisterschaft wird jährlich in bis zu vier Spielklassen mit bis zu 10 Mannschaften durchgeführt.
Diese heißen Bezirksklasse, A – Klasse, B – Klasse, C – Klasse.
- 8.2 Die genaue Einteilung der Mannschaften in die Spielklassen bzw. Staffeln sowie die Bestimmung des Spielmodus wird vom Vorstand SBRAM anhand der Qualifikation und der gemeldeten Mannschaften vorgenommen.
- 8.3 In den einzelnen Spielklassen wird wie folgt gespielt:
- 8.3.1 In der Bezirksklasse wird mit Achter – Mannschaften gespielt.
Der Sieger der Bezirksklasse erhält den Titel „Bezirksmeister 20.“ und steigt in die nächsthöhere Klasse (SVR) auf. Bei Verzicht geht die Berechtigung auf den Nächstplatzierten, der sich nicht auf einem Abstiegsplatz befindet, über.
 - 8.3.2 In der A – Klasse wird mit Sechser – Mannschaften gespielt. Der Sieger und der Zweitplatzierte der A – Klasse steigen in die Bezirksklasse auf. Bei Verzicht geht die Berechtigung auf den Nächstplatzierten, der nicht schon aufstiegsberechtigt ist und sich nicht auf einem Abstiegsplatz befindet, über.
 - 8.3.3 In allen übrigen Klassen wird mit Vierer – Mannschaften gespielt. Bei einer Staffel steigen die beiden Erstplatzierten in die nächsthöhere Klasse auf, bei zwei und mehr Staffeln legt der Vorstand SBRAM den Aufstiegsmodus fest. Bei Verzicht auf den Aufstieg geht die Berechtigung auf den Nächstplatzierten, der nicht schon aufstiegsberechtigt ist und sich nicht auf einem Abstiegsplatz befindet, über.
 - 8.3.4 Aus jeder Spielklasse (außer der niedrigsten) steigt mindestens eine Mannschaft ab, und zwar der Tabellenletzte. Der Abstieg weiterer Mannschaften richtet sich nach dem Abstieg aus der nächsthöheren Klasse.
 - 8.3.5 Bleiben bei Aufstiegsverzicht einschließlich der nachrückenden Aufstiegsberechtigten Plätze in den Klassen des SBRAM unbesetzt, können diese vom Vorstand SBRAM nachbesetzt werden. Dies kann auch dazu führen, dass Mannschaften, die nach der Abstiegsregelung eigentlich aus der Klasse abgestiegen wären, in dieser verbleiben können.
- 8.4 Die vom Spielleiter festgesetzten Termine sind schriftlich bekanntzugeben und nur in Ausnahmefällen korrigierbar. Der letzte Spieltag findet in allen Klassen zentral an einem Ort statt. Wenn kein Ausrichter gefunden wird, gilt die ursprüngliche Auslosung.
- 8.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnen die Wettkämpfe sonntags um 10 Uhr.
- 8.6 Eine Partie ist für denjenigen Spieler verloren, der mit mehr als einer Stunde Verspätung am Brett erscheint. Die Wartefrist läuft ab Beginn der festgesetzten Spielzeit.
- 8.7 Die Vorverlegung eines Wettkampfes oder einzelner Partien bedarf der Genehmigung des Spielleiters und ist spätestens drei Tage vor dem vorgesehenen Termin zu beantragen.
- 8.8 Der Spielleiter kann Wettkämpfe nachholen lassen.
- 8.9 Zur MM sind nur Vereinsmannschaften bzw. Mannschaften von Spielgemeinschaften zugelassen. Die Spielgemeinschaft muß vom Vorstand SBRAM genehmigt werden.
- 8.10 Eine Mannschaft gilt nach Einsatz der Hälfte ihrer Spieler als angetreten.

TO – SBRAM

- 8.11 Die schriftliche Meldung der Mannschaften hat bis zum 01.08. eines Jahres namentlich in der Reihenfolge der 8 (6, 4) Stammspieler und bis zu 12 (9, 6) Ersatzspielern gem. 4.1 der TO zu erfolgen. Ersatzspieler erhalten dabei die Rangnummer 9 (7, 5) bis 20 (15, 10). Nach diesem Termin kann die Mannschaftsmeldung nicht mehr geändert werden. Bei Meldungen, die später bzw. unvollständig oder vom Spielleiter erfragt werden müssen, ist ein Bußgeld von € 50,-- zu zahlen.
- 8.12 Die Brettfolge darf gegenüber der gemeldeten Reihenfolge, einschließlich der Ersatzspieler, jeweils nicht um mehr als einen Platz verändert werden. Fehlen Spieler, so müssen die Ersatzspieler unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist auch das Offenlassen einzelner Bretter unter Namensnennung der nicht anwesenden spielberechtigten Spieler.
- 8.13 Die jeweils 8 (6, 4) Stammspieler einer Mannschaft dürfen nicht in unteren Mannschaften spielen. Die Rangfolge der Ersatzspieler in tieferen Mannschaften hat keinen Einfluß auf die Reihenfolge 9 (7, 5) bis 20 (15, 10).
- 8.14 Nicht gemeldete Ersatzspieler erhalten automatisch die nächst freie Rangnummer.
- 8.15 Für eine Mannschaft dürfen nur max. 8 (6, 4) Ersatzspieler im Laufe einer Saison eingesetzt werden. Für die unterste Spielklasse gilt die Begrenzung der Ersatzspieler nicht. Die Ersatzspieler aus unteren Mannschaften dürfen nur für eine höhere Mannschaft, nicht aber für mehrere höhere Mannschaften eingesetzt werden.
- 8.16 Stammspieler unterer Mannschaften dürfen nur dreimal als Ersatz in einer höheren Mannschaft spielen. Nach dem dritten Einsatz sind sie nur noch in der unteren Mannschaft spielberechtigt. Bei Entscheidungsspielen um Auf-/Abstieg sind weitere Einsätze zulässig.
- 8.17 Werden nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt, so sind deren Spiele sowie die Spiele der tiefer eingesetzten Spieler gemäß 8.27 und 12 zu ahnden. Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle am fehlerhaften Wechsel beteiligten Spieler ihre Partien verloren.
- 8.18 Nur bei nachweisbaren Härtefällen (Verbandswechsel, Krankheit o. ä.) kein ein Stammspieler ausgewechselt werden. Dazu bedarf es der Genehmigung des Spielleiters. Er muß den Antrag 14 Tage vor dem beabsichtigten ersten Einsatz erhalten haben.
- 8.19 Der Rang einer Mannschaft eines Vereins ist zu Beginn des Spieljahres durch Verwendung römischer Ziffern zu bezeichnen.
- 8.20 Der gastgebende Verein ist verpflichtet, zu allen Kämpfen ausreichendes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren zu stellen. Gibt es Schwierigkeiten wegen fehlenden Materials, geht das immer zu Lasten des Ausrichters. Das Spiellokal muß eine ausreichende Größe haben, so daß alle Spieler genügend Platz zum Spielen und zur Bewegung haben. Die Spieltische müssen ausreichend beleuchtet sein; die Lichtquellen dürfen nicht blenden. Die Temperatur im Spielsaal muß mindestens 19 Grad Celsius betragen. Im Spielsaal muß Ruhe herrschen, es dürfen keine störenden Geräusche aus Nebenräumen eindringen.

8.21 Der gastgebende Verein benennt einen Wettkampfleiter (WKL) gemäß 3.4. Zum WKL sollte kein Spieler benannt werden. Ist er dennoch gleichzeitig Spieler geht seine Inanspruchnahme nicht zu Lasten seiner Bedenkzeit. Er ist deshalb berechtigt, in solchen Fällen seine Uhr anzuhalten.

TO – SBRAM

8.22 Der WKL nimmt nachstehende Aufgaben zweckmäßig in folgender Reihenfolge wahr:

1. Feststellen der Turnierbereitschaft
2. Aufforderung an die Mannschaftsführer, die Mannschaftsaufstellungen bekanntzugeben
3. Kontrolle der Aufstellung und der Spielberechtigung
4. Verlesen der Mannschaftsaufstellungen und Zuweisen der Bretter
5. Freigabe der Bretter und pünktliches Anstellen der Uhren
6. Zeitnahme bei der den Kampfbeginn verzögernden Mannschaft (Zeitnahme ist auch bei beiden Mannschaften und auch zeitungleich möglich)
7. Überwachung des turnierordnungsgerechten Verhaltens der Spieler und Entscheidung über Proteste und sonstige Probleme
8. Anfertigung eines Spielberichts über den Kampfverlauf (Einzelergebnisse, Gesamtergebnis, Proteste)
9. Ergebnismeldung des Gesamtergebnisses **und der Einzelergebnisse** am Abend des Spieltages an den Spielleiter SBRAM oder eine von ihm benannte Ansprechstelle **bis 18h eingehend**.
10. Absenden des Spielberichts an den Spielleiter SBRAM bis spätestens einen Tag nach dem Wettkampf (Datum des Poststempels)

8.23 Jede Mannschaft benennt dem WKL einen Mannschaftsführer. Dessen Aufgaben sind:

1. Das Aufstellen der Mannschaft
2. Wahrnehmung des Rechts, seine Spieler zur Beachtung ihrer Zeit und der Zeit ihrer Gegner anzuhalten, sie zur Fortsetzung des Kampfes oder Annahme eines Remisvorschlages zu ermahnen und zur Abgabe eines Remisgebotes raten zu dürfen.
3. Mitunterzeichnung des Spielberichts

8.24 Der gastgebende Verein hat an den Brettern mit gerader Zahl Weiß.

8.25 Die Wertung der Kämpfe erfolgt nach Wettkampf- und Brettpunkten. Eine Mannschaft, die mehr Partien gewonnen hat als die andere erhält zwei Wettkampfpunkte. Die andere Mannschaft erhält null Wettkampfpunkte. Haben beide gleichviel Partien gewonnen, erhält jede einen Wettkampfpunkt. Brettpunkte sind die Summe der von jeder Mannschaft erreichten Einzelergebnisse.

8.26 Bei Wettkampf- und Brettpunktgleichheit nach Turnierschluß wird, sofern es sich um Auf- oder Abstieg handelt, ein Stichkampf oder einrundiges Turnier ausgetragen. Endet der Stichkampf unentschieden, so gilt für den Stichkampf die Berliner Wertung. Bei erneutem Gleichstand wird gelöst.

8.27 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der TO werden die Partien der Schuldigen als verloren gewertet. Nichtantritt wird mit 0 : 2 Wettkampfpunkten und 0 : 8 (6, 4)

- Brettspunkten gewertet, ebenso Absprachen, die darauf abzielen, eine Auseinandersetzung am Brett zu umgehen.
- 8.28 Für Dritte, die durch die Wertung nach 8.27 geschädigt werden, entstehen keine Rechtsansprüche.

TO – SBRAM

- 8.29 Vereine, deren Mannschaften während eines Spieljahres zum wiederholten Male nicht antreten, machen sich eines groben vorsätzlichen Verstoßes gegen die TO und die guten Sitten im Schachsport schuldig. Tritt eine Mannschaft zum zweiten Mal nicht an, wird sie von den weiteren Runden ausgeschlossen. Alle bis dahin gespielten Partien werden annulliert.

9. Einzelpokalmeisterschaft (Dähne – Pokal)

- 9.1 Die Pokalmeisterschaft wird jährlich im KO – System ausgetragen
- 9.2 Planung, Termingestaltung und Durchführung obliegt dem Spielleiter SBRAM
- 9.3 Der Gastgeber hat einen erfahrenen Turnierleiter zu stellen
- 9.4 Der Gastgeber hat dem Gegner das Spiellokal (evtl. nebst Wegbeschreibung) so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Austragung nicht gefährdet wird. In der Regel soll der Gegner acht Tage vor dem Spieltermin im Besitz der Nachricht sein.
- 9.5 Der Gast führt die weißen Steine, Schwarz bestimmt an welcher Seite des Brettes die Uhr stehen soll
- 9.6 Endet die Partie unentschieden, wird eine zweite Partie mit umgekehrter Farbverteilung gespielt
- 9.7 Ergibt sich danach erneut Gleichstand, entscheidet das Los.
- 9.8 Der Gastgeber meldet das Ergebnis dem Spielleiter
- 9.9 Der Turniersieger erhält den Titel „Bezirks – Pokalmeister 20..“ und vertritt den SBRAM auf der Ebene des SVR

10. Einzelmeisterschaft Blitzschach

- 10.1 Die Einzel – Blitzmeisterschaften werden jährlich ausgetragen. Sie sind für alle Spieler/-innen gemäß 2.1 offen
- 10.2 Die Anmeldungen sind bis zu einem vom Spielleiter festgesetzten Zeitpunkt abzugeben. Geht eine Meldung zu spät ein, besteht kein Anspruch auf Teilnahme
- 10.3 Mit der Anmeldung ist ein Startgeld zu zahlen, das der Vorstand festsetzt.
- 10.4 Je nach Teilnehmerzahl wird in Vor-, Zwischen- und Endrunde gespielt.
- 10.5 Der Turniersieger erhält den Titel „Bezirks – Blitzmeister 20..“
Bei Punktgleichheit auf Platz 1 entscheidet:
- 10.5.1 Bei zwei Spielern ein Stichkampf über zwei Blitzpartien, bei erneutem Gleichstand entscheidet die nächste Gewinnpartie
- 10.5.2 Bei mehreren Spielern ein einrundiges Turnier, das bei erneutem Gleichstand wiederholt bzw. in 10.5.1 übergeht
- 10.6 Es finden die jeweils gültigen DSB – Blitzregeln Anwendung.

11. Mannschaftsmeisterschaft Schnellschach

- 11.1 Die Mannschaftsmeisterschaft im Schnellschach wird jährlich ausgetragen
- 11.2 Die Bestimmungen 2., 3. Und 5.3 finden analog Anwendung, sofern im folgenden nichts anderes vorgesehen ist.
- 11.3 Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern und einem Ersatzspieler, die vor Turnierbeginn in festgelegter Reihenfolge gemeldet werden müssen. Der Ersatzspieler kann nur unter Aufrücken der Mannschaft an Brett vier eingesetzt werden. Ein Tauschen ist nicht zulässig
- 11.4 Es werden sieben Runden CH – System gespielt. Beginn der Meisterschaft ist Sonntags, 10 Uhr.

TO – SBRAM

- 11.5 Mit der Anmeldung ist ein Startgeld zu zahlen, das der Vorstand festsetzt.
- 11.6 Der Sieger erhält den Titel „Bezirksmeister 20.“ im Schnellschach
- 11.7 Es finden die jeweils gültigen DSB – Schnellschachregeln (FIDE – Active – Chess – Regeln) Anwendung

12. Ahndung TO – Verstößen (Bußen, Sperren)

- 12.1 Für Proteste und Spruchverfahren stehen folgende Instanzen zur Verfügung:
 - 12.1.1 Wettkampfleiter und Turnierleiter
 - 12.1.2 Spielleiter SBRAM
 - 12.1.3 Turnierausschuß SBRAM
 - 12.1.4 Turnierausschuß SVR (=Verbandsgericht SBRAM)
- 12.2 Für Proteste ist vorab eine Gebühr zu entrichten, und zwar:

Protest beim Spielleiter SBRAM	€ 25,--
Protest beim Turnierausschuß SBRAM	€ 50,--
Protest beim Turnierausschuß SVR	(wird jeweils vom SVR festgelegt)

Wird dem Protest entsprochen, wird die Gebühr erstattet. Wird dem Protest nicht entsprochen, verfällt die Gebühr. Außerdem hat der Protestführer für Proteste beim Turnierausschuß SBRAM auch die Verfahrenskosten zu tragen. Der Turnierausschuß kann ggfls. Auf die Erstattung der Verfahrenskosten verzichten, falls es sich um Klärung eines Falles von allgemeinem Interesse handelt.
- 12.3 Proteste einschließlich Begründung, sind spätestens innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Der Turnierleiter SBRAM kann ggfls. einen Termin setzen (Datum des Poststempels)
- 12.4 Die Turnierexekutive ist verpflichtet, Verstöße gegen die TO sowie Regelwidrigkeiten neben den wertungstechnischen Bestimmungen zu Partien und Wettkämpfen auch nach den Bestimmungen dieses Abschnittes durch Bußen zu ahnden. Für die unterste Spielklasse können Ausnahmen zugelassen werden.**
- 12.5 Die Bußen betragen:

12.5.1 Bei unvollständiger oder verspäteter Berichterstattung	€ 10,--
12.5.2 dito nach Erinnerung oder im Wiederholungsfall jeweils	€ 25,--

- | | | |
|--------|--|---------|
| 12.5.3 | Aufstellen eines in der betreffenden Klasse oder Mannschaft nicht oder nicht mehr spielberechtigten Spielers | € 12,50 |
| 12.5.4 | Nicht ausreichend begründeter Nichtantritt während eines Einzelturnier | € 25,-- |
| 12.5.5 | Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf | € 50,-- |
| 12.5.6 | Zurückziehen einer Mannschaft während der Spielzeit | € 50,-- |
| 12.5.7 | Zurückziehen während eines Einzelturniers | € 50,-- |
- 12.6 Die Festsetzung einer Buße ist dem Betroffenen oder Verein mitzuteilen, gegen die Festsetzung ist Protest zulässig. Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung, die Buße ist innerhalb der Protestfrist zu zahlen.

TO – SBRAM

- 12.7 Bei vorliegenden triftigen Gründen (große Verstöße gegen die TO, unsportliches Verhalten, Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen) können Einzelspieler und Vereine mit Geldbußen bis zu 50,-- €, Sperren, Verweisen, Verwarnungen, Verlusterklärung von Partien u. ä. bestraft werden.
- 12.8 Sperren können nur auf Antrag der Turnierexekutive oder des Vorstand SBRAM durch den Turnierausschuß oder durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Sperre soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Sperren von mehr als einem Jahr Dauer können nur von der Mitgliederversammlung verhängt werden. Da Einsprüche, Proteste oder Klagen gegen Sperren keine aufschiebende Wirkung haben, kann der Vorsitzende des Turnierausschusses SVR eine vorläufige Ausnahmespielgenehmigung erteilen.

Die vorliegende Turnierordnung wurde bei der Mitgliederversammlung des SBRAM am 04.05.1991 in Weißenthurm von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.07.1991 in Kraft.

Änderungen der Turnierordnung, die von den Mitgliederversammlungen 1992, 1993, 1994, 1998, 2003, 2004, 2005 und 2006 beschlossen wurden, sind in die hier vorliegende aktuelle Fassung eingearbeitet worden.

Kettig, im Juli 2006